

2017/27

14. Juni 2017

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2017/27

„Anwendungsfragen des MsbG¹ für EEG-Anlagen, Teil 2“

wie folgt zu beantworten:

1. Grundsätzlich kommt es für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei EEG-Anlagen darauf an, dass die „technische Möglichkeit“ des Einbaus von intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß § 30 MsbG gegeben ist. Dies entscheidet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgrund der gemäß § 30 MsbG erfolgenden Konkretisierung des Begriffes des „Einsatzbereiches“, indem es feststellt, dass die technische Möglichkeit zur Ausstattung und zum Betrieb von Messstellen mit einem iMSys für einen bestimmten Einsatzbereich gegeben ist (s. Rn. 10 ff.).
2. Der verpflichtende Einbau von iMSys sowohl bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung (s. Abschnitt 2.1) als auch bei EEG-Anlagen, für die die Pflicht gemäß § 9 Abs. 1, 2 EEG 2017 respektive Vorgängerregelungen (s. Abschnitt 2.2) greift, besteht – sofern nicht vom BSI etwas anderes im Verfahren nach § 30 MsbG festgestellt wurde – auch dann, wenn noch keine mit dem Smart-Meter-Gateway (SMGW) interoperable sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist. In diesem Fall finden die ferngesteuerte Abregelung der EEG-Anlage über die technische Einrichtung gemäß § 9 EEG 2017 und die Messung über

¹Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

das iMSys gemäß MsbG vollständig unabhängig voneinander statt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Einbaupflicht für iMSys, wenn keine mit SMGW interoperable und sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist (Frage 4 a)	3
2.1	Einbaupflicht für iMSys bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung	6
2.2	Einbaupflicht für iMSys bei EEG-Anlagen mit Pflichten gemäß § 9 Abs. 1, 2 EEG 2017 (EinsMan)	9

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 9. Mai 2017 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Dr. Winkler sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)², die vierte Verfahrensfrage aus dem am 30. September 2016 eingeleiteten Empfehlungsverfahren 2016/26³ abzutrennen und in das Empfehlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 2017/27 – „Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 2“ mit der folgenden Frage zu überführen:

Besteht die Pflicht bzw. die Möglichkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Ausstattung von Messstellen bei Betreibern von EEG-Anlagen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 2 MsbG auch dann, wenn das intelligente Messsystem lediglich die in das Netz eingespeisten und bezogenen sowie ggf. selbstverbrauchten Strommengen erfassen kann, die Regelung nach § 9 EEG 2014 oder die Steuerung nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 aber technisch nicht zulässt, dies für die Anlage aber erforderlich ist?

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 24.06.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2016/26>.

- 2 Die Clearingstelle EEG hat am 26. Oktober 2016 gemäß § 24 Abs. 4 VerfO die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen. Bei der Anhörung haben der Solarenergie-Förderverein e. V. (SFV), der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. (VZ NRW) sowie der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK) mündlich Stellung genommen.
- 3 Die bei der Clearingstelle EEG gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 11. November 2016 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen der VZ NRW, des BDEW, des SFV, des B.KWK und der GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie sind fristgemäß eingegangen.⁴
- 4 Die Clearingstelle EEG hat die Verfahrensfragen 1. bis 3. durch Beschluss vom 9. Mai 2017 mit der Empfehlung 2016/26 – „Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 1“ beantwortet⁵.
- 5 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß §§ 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

2 Einbaupflicht für iMSys, wenn keine mit SMGW interoperable und sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist (Frage 4 a)

- 6 Grundsätzlich kommt es für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei EEG-Anlagen darauf an, dass die „technische Möglichkeit“ des Einbaus von iMSys gemäß § 30 MsbG gegeben ist. Dies entscheidet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgrund der gemäß § 30 MsbG erfolgenden Konkretisierung des Begriffes des „Einsatzbereiches“, indem es feststellt, dass die technische Möglichkeit zur Ausstattung und zum Betrieb einer Messstelle mit einem iMSys für einen bestimmten Einsatzbereich gegeben ist. Der verpflichtende Einbau von iMSys sowohl

⁴Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2016/26>.

⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2016/26>.

bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung als auch bei EEG-Anlagen, für die die Pflicht gemäß § 9 Abs. 1, 2 EEG 2017 respektive Vorgängerregelungen greift, besteht – sofern nicht vom BSI etwas anderes im Verfahren nach § 30 MsbG festgestellt wurde – auch dann, wenn noch keine mit dem Smart-Meter-Gateway (SMGW) interoperable sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist.

- 7 **Hintergrund** Insbesondere für Betreiberinnen und Betreiber von EEG-Anlagen, die eine Fernsteuerung ihrer Anlage entweder im Rahmen der Direktvermarktung (§ 20 Abs. 3 EEG 2017) oder im Rahmen des Einspeisemanagements (§ 9 Abs. 1, 2 EEG 2017)⁶ gewährleisten müssen, stellt sich vielfach die Frage, ob für ihre Anlagen die Einbaupflicht für iMSys greift, auch wenn noch keine mit dem iMSys interoperable sichere Fernsteuerungstechnik am Markt vorhanden ist. Anders ausgedrückt stellt sich die Frage, ob für die Anlagen, die gemäß EEG verpflichtend mit technischen Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit auszustatten sind, der Einbau eines iMSys verpflichtend sein kann, auch wenn über das iMSys vorläufig mangels damit interoperabler sicherer Fernsteuerungstechnik lediglich Messaufgaben, nicht aber Fernsteuerungsaufgaben vorgenommen werden können.
- 8 Das MsbG regelt, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber für die in § 29 Abs. 1 MsbG beschriebenen Pflichteinbaufälle Messstellen mit iMSys auszustatten hat und für die in § 29 Abs. 2 MsbG beschriebenen optionalen Einbaufälle die Messstellen mit iMSys ausstatten kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausstattung von Messstellen mit iMSys gemäß § 30 MsbG technisch möglich und gemäß § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. In § 31 MsbG wird dabei für die verschiedenen Einbaufälle angegeben, ab welchem Kalenderjahr mit der Ausstattung der Messstellen mit iMSys zu beginnen ist bzw. innerhalb welchen Zeitraums alle Messstellen mit iMSys versehen sein müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass unabhängig von dem in § 31 MsbG für den Roll-Out von iMSys angegebenen Kalenderjahr der Roll-Out erst dann beginnt, sobald das BSI gemäß § 30 MsbG festgestellt hat, dass die technische Möglichkeit zur Ausstattung und zum Betrieb einer Messstelle mit einem iMSys für einen bestimmten Einsatzbereich gegeben ist und dies auf seinen Internetseiten⁷ veröffentlicht.

⁶Respektive der jeweiligen Vorgängerregelungen.

⁷www.bsi.bund.de.

9 § 30 MsbG lautet:

„Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1 genügen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt. Die Feststellung nach Satz 1 sowie erforderliche Marktanalysen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit.“

10 **Definition der Einsatzbereiche durch das BSI** Dem Wortlaut von § 30 MsbG lässt sich entnehmen, dass es für den Beginn der Einbaupflicht von iMSys u. a. darauf ankommt, dass das iMSys den am Einsatzbereich des SMGWs orientierten Vorgaben des § 24 Abs. 1 MsbG genügt, mithin die Feststellung der „technischen Möglichkeit“ aufgrund der erfolgenden Konkretisierung des Begriffes der „Einsatzbereiche“ durch das BSI erfolgt.⁸

11 In die gleiche Richtung geht auch die Äußerung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages, der zu § 30 MsbG ausgeführt hat:

„Die Pflicht zum Einbau eines Smart-Meter-Gateways wird nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) jeweils erst dann aktuell, wenn für den konkreten Anwendungsfall die technische Möglichkeit des Einbaus besteht. Erforderlich hierfür ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung des BSI von marktreifen Geräten. Erst wenn das BSI eine Freigabe erteilt hat, kann die technische Möglichkeit zum Einbau vorliegen und folglich die Einbauverpflichtung für den konkreten Anwendungsfall greifen.

Unterschiedliche Einsatzbereiche (z. B. Industriepark mit gleichzeitiger Erfassung mehrerer Medien, Windturbine mit Funktionalitäten zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung, PV-Kleinanlage mit Speicherung eines Steuerprofils) bringen unterschiedliche Anforderungen an ein Smart-Meter-Gateway mit sich. Die unter Beteiligung der relevanten Stakeholder weiterentwickelten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI werden dies genauso wie die Prüfung des

⁸Siehe Stellungnahme des BDEW, S. 16f.

BSI zur technischen Möglichkeit des Einbaus vor dem Start des Roll-outs berücksichtigen. Für den technischen Umstellungsprozess gelten angemessene Bestandsschutzregelungen und Umstellungsfristen.“⁹

- 12 Insofern kommt es zunächst darauf an, welche Einsatzbereiche das BSI für SMGWs definiert. Die Definition eines Einsatzbereiches ist davon abhängig, ob und inwieweit bestehende rechtliche Rahmenbedingungen (u. a. EEG, KWKG, EnWG) besondere Anforderungen an den Einsatzbereich für SMGWs stellen. Wird hier beispielsweise der Einsatzbereich „SMGW für Windturbine mit Funktionalität zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung“ definiert, so greift die Einbaupflicht auch erst ab dem Zeitpunkt, für den das BSI auf seinen Internetseiten feststellt, dass hierfür mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen entsprechende intelligente Messsysteme einschließlich zertifizierter Steuerungsfunktionalität am Markt anbieten.
- 13 Dabei ist zu beachten, dass für jedwedes iMSys und SMGW die Vorgaben der §§ 21–24 MsbG greifen, in denen Mindestanforderungen an iMSys und die sichere Anbindung an das SMGW definiert sowie Vorgaben zur Zertifizierung des SMGW gemacht werden. Es ist somit zu unterscheiden zwischen den Funktionalitäten, die ein SMGW als Kernbestandteil des iMSys grundsätzlich technisch gewährleisten muss, um eine bestimmte Anwendungsoffenheit zu gewährleisten und der Frage, ob diese Funktionalitäten in der Umsetzung auch anzuwenden sind.

2.1 Einbaupflicht für iMSys bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung

- 14 Sofern das BSI keinen besonderen Einsatzbereich für SMGWs für Anlagen in der Direktvermarktung definiert und Technische Richtlinien und Schutzprofile des BSI keine besonderen Anforderungen an SMGWs für diese EEG-Anlagen festlegen, besteht eine Einbaupflicht für iMSys – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – auch dann, wenn noch keine mit dem iMSys interoperable und sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist. Die Regelung bzw. Fernsteuerung der EEG-Anlage über das iMSys muss jedoch erst dann vollzogen werden, wenn mit dem SMGW interoperable und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist.

⁹BT-Drs. 18/8919, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/msbg/material>, S. 24 f.

15 Dies ergibt sich schon aus dem gegenüber der Vorgängerregelung in § 36 Abs. 2 EEG 2014¹⁰ veränderten Wortlaut von § 20 Abs. 3 EEG 2017; dieser lautet:

„Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 müssen bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist:

1. bei Anlagen, bei denen spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut ist,
2. bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau, und
3. bei Anlagen, bei denen ein Messsystem nach § 19 Absatz 5 des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut ist, mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist nach Nummer 2 erfolgt.

Bei anderen Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.“

16 Aus § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 wird ersichtlich, dass der Fall, dass ein iMSys eingebaut wird, ohne dass die Erzeugungsanlage(n) über dasselbe geregelt bzw. ferngesteuert wird, vom Gesetzgeber als einer der regulären Anwendungsfälle gesehen und entsprechend geregelt wurde.

¹⁰Zum Einbau von iMSys bei EEG-Anlagen in Direktvermarktung schrieb § 36 Abs. 2 EEG 2014 noch verpflichtend vor, dass immer dann, wenn iMSys eingebaut sind, die Regelung bzw. Fernsteuerung auch über das iMSys erfolgen muss. Gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2017, in dem für § 20 EEG 2017 nichts anderweitiges angeordnet ist, gilt § 20 EEG 2017 auch für Anlagen, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden, weshalb sich die Betrachtung von § 36 Abs. 2 EEG 2014 an dieser Stelle erübrigt.

17 Dafür spricht im Übrigen auch die Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 3 EEG 2017, die lautet:

„Absatz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung und passt sie an. Nach § 36 Absatz 2 EEG 2014 musste bei Anlagen, in denen ein ‚Smart meter‘, also ein Messsystem nach § 21e EnWG (künftig: ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz) einzubauen ist, die Regelung der Einspeiseleistung und die Abrufung der Ist-Einspeisung über dieses Messsystem erfolgen. Folglich mussten die technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kompatibel mit dem Messsystem sein. Bei Anlagen, deren technische Einrichtungen zwar die Fernsteuerungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen, die aber nicht mit intelligenten Messsystemen kompatibel sind, würde dies bedeuten, dass bei nachträglichem Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems nach den Bestimmungen der §§ 21c ff. EnWG bzw. künftig des Messstellenbetriebsgesetzes die bisherigen technischen Einrichtungen durch solche hätten ersetzt werden müssen, die mit dem neuen intelligenten Messsystem kompatibel sind. Um solche ‚stranded investments‘ zu vermeiden, die je nach Anlage und Steuerungstechnik einen erheblichen finanziellen Umfang hätten annehmen können, wird die bislang in § 36 Absatz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung angepasst.

...

Nach Nummer 2 erhalten Anlagen, bei denen nicht schon bei Inbetriebnahme ein intelligentes Messsystem eingebaut ist, einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab Einbau des intelligenten Messsystems. Der Einbau des intelligenten Messsystems wird bei diesen Anlagen in der Regel nach § 29 oder § 33 MsbG erfolgen. Aber auch wenn der Einbau des intelligenten Messsystems aus anderen Gründen erfolgt, haben diese Anlagen eine Übergangszeit von 5 Jahren. Solange können diese Anlagen noch ihre bisherige Steuertechnik verwenden, falls diese nicht ohnehin mit dem intelligenten Messsystem kompatibel ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist haben auch diese Anlagen ihre Steuerung über das intelligente Messsystem als stan-

andardisierte und besonders sicherheitsgeschützte Infrastruktur abzuwickeln.“¹¹

18 Aus der Begründung zu Nr. 2 wird deutlich, dass der Pflichteinbau des iMSys als ein von der Steuerung über das iMSys unabhängiger Vorgang erachtet wird, so dass Bestandsanlagen, die vom Pflichteinbau eines iMSys im Zuge des Roll-Outs betroffen sind, noch für die in § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 definierte Übergangsfrist die Fernsteuerung über ihre bereits vor Einbau des iMSys vorhandene Fernsteuerungstechnik vornehmen dürfen, welche vom iMSys technisch und funktional getrennt ist.

2.2 Einbaupflicht für iMSys bei EEG-Anlagen mit Pflichten gemäß § 9 Abs. 1, 2 EEG 2017 (EinsMan)

19 Sofern das BSI keinen besonderen Einsatzbereich für SMGWs für EEG-Anlagen, die mit technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (bzw. nach den jeweiligen Vorgängerregelungen) ausgestattet sein müssen, definiert und Technische Richtlinien und Schutzprofile des BSI keine besonderen Anforderungen an SMGWs für Anlagen festlegen, besteht eine Einbaupflicht – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – auch dann, wenn noch keine mit dem SMGW interoperable und sichere Fernsteuerungstechnik für das Einspeisemanagement verfügbar ist.

20 Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 7 EEG 2017, der lautet:

„Die Pflichten und Anforderungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes zur Messung bleiben unberührt. Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen.“

21 Insofern ist auch hier die Möglichkeit der Trennung der Messung über das iMSys von der Fernsteuerung der Anlage über das iMSys im Gesetzeswortlaut verankert, mithin finden die ferngesteuerte Abregelung der EEG-Anlage über die technische Einrichtung gemäß § 9 EEG 2017 und die Messung über das iMSys gemäß MsbG vollständig voneinander unabhängig statt.

¹¹BT-Drs. 18/8860 (Vorabfassung), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 193 f., Auslassungen und Hervorhebung nicht im Original.

Beschluss

Die Empfehlung wurde hinsichtlich

- Leitsatz Nr. 2
- Rn. 6 und
- Rn. 14 bis 21

mehrheitlich bei zwei Enthaltungen und im Übrigen einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn